

**Bekanntmachung Nr. 02/21 des Bundessortenamtes
über Höchstmengen zum Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial
von Obstsorten, das zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung
pflanzengenetischer Ressourcen oder für wissenschaftliche,
Versuchs-, Züchtungs- oder Ausstellungszwecke bestimmt ist**

vom 1. März 2021

Gemäß § 3a Absatz 4 Satz 1 Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) vom 16. Juli 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016, legt das Bundessortenamt die Höchstmengen für das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff und Buchstabe d wie folgt fest.

Vermehrungsmaterial

- gemäß § 3a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe ff SaatG von Sorten, die zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen bestimmt sind und für die dem Bundessortenamt eine ihm vorgelegte Sortenbeschreibung vorliegt, oder
- das gemäß § 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d SaatG, ohne anerkannt zu sein, für wissenschaftliche Zwecke, Versuchs-, Züchtungs- oder Ausstellungszwecke bestimmt ist und den nach § 14a Nummer 3 Buchstabe c und d SaatG festgesetzten Anforderungen entspricht,

darf mit einer Stückzahl von höchstens 100 Stück je Sorte, Betrieb und Jahr in den Verkehr gebracht werden.

Pfülb